



Bekanntmachung

Bodenrichtwerte in Altenstadt und Schwabniederhofen **zum Stand 01.01.2024**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Weilheim-Schongau hat die neuen Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 für das Landkreisgebiet ermittelt und festgesetzt. Gemäß §§ 196 Abs. 3 Satz 1, 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – BayGaV) vom 05.04.2005, zuletzt geändert am 24.05.2022, sind die **neuen Bodenrichtwerte** in der Gemeinde zu veröffentlichen.

Diese Richtwerte liegen in Form eines **Auszuges aus der Bodenrichtwertsammlung für das Gemarkungsgebiet Altenstadt und Schwabniederhofen gemäß § 196 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 BayGaV vom 24.05.2024 bis 24.06.2024** im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer-Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Ebenso können die neuen Bodenrichtwerte im vorgenannten Auslegungszeitraum zur digitalen Einsichtnahme auf der **Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de** (Startseite) von jedermann online eingesehen werden.

Die **ergänzenden Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten** sind auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter: www.weilheim-schongau.de Bürgerservice Formulare und Merkblätter Buchstabe G Seite 3 **Gutachterausschuss: Bodenrichtwerterläuterungen für Bauland bzw. Land- und Forstwirtschaftliche Grundstücke** zum jeweiligen Stichtag veröffentlicht oder können zu den Geschäftszeiten **mit Termin** in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8 (Gebäude I) von Jedermann eingesehen werden.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte sowie deren ergänzende Erläuterungen können von jedermann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim (Tel. 0881/681-1374) oder im Internet über das Bodenrichtwertportal unter www.boris-bayern.de verlangt bzw. erhalten werden. Bodenrichtwertauskünfte sind grundsätzlich kostenpflichtig!

Lediglich die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertlisten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist für jedermann kostenfrei.

Die Bodenrichtwertsammlung stellt eine Datenbank i.S.v. § 87a Abs. 1 Satz 1 Urhebergesetz (UrhG) dar. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten (Einzelwerten, Listen und Karten einschließlich wertbestimmender Parameter) darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Gutachterausschusses erfolgen.

Es wird nach Ablauf dieser Veröffentlichung darauf hingewiesen, dass es den Gemeinden nicht gestattet ist, Bürgern Auskünfte aus der Bodenrichtwertliste gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB zu erteilen bzw. Vervielfältigungen auszuhändigen. Dies obliegt einzig allein dem Gutachterausschuss Weilheim-Schongau für dessen Gebiet.

Altenstadt, den 24.05.2024

GEMEINDE ALTENSTADT



Kögl
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht per Aushang am: 24.05.2024

Ende der Bekanntmachung mit Abnahme am: 25.06.2024